

Schriftliche Stellungnahme

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 12. April 2021
um 13:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Wolfgang Kubicki, Michael Theurer,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, der Abgeordneten Matthias W.
Birkwald, Petra Pau, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE
LINKE. sowie der Abgeordneten Markus Kurth, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth
(Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern - BT-Drucksache 19/7854

siehe Anlage

Stellungnahme der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 12. April 2021 zum Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Wolfgang Kubicki, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Petra Pau, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, sowie der Abgeordneten Markus Kurth, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

"Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern" (19/7854)

Ausgangslage

Auf der Grundlage eines am 09.01.1991 von der Ministerpräsidentenkonferenz des Bundes und der Länder gefassten Beschlusses wurden zwischen 1991 und 2004 jüdische Zuwanderer:innen und ihre Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion im Rahmen des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG, das so genannte Kontingentflüchtlingengesetz) in Deutschland aufgenommen. Seit 01.01.2005 erfolgt die Aufnahme auf Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG.

Der Anteil der Akademiker:innen und Personen mit spezialisierten Berufsausbildungen der jüdischen Zuwanderer:innen lag deutlich über den Werten anderer Zuwanderergruppen. Rund die Hälfte der Zuwanderer:innen wies bereits eine erfolgreiche berufliche Laufbahn im Herkunftsland auf und hatte zum Zeitpunkt der Zuwanderung ein Alter von 40 bis 79 Jahren. Durch die teilweise Nichtanerkennung der im Herkunftsland erworbenen Abschlüsse, die mangelnde Akzeptanz am Arbeitsmarkt und dem dadurch bedingten Bruch der Erwerbsbiographien fehlen diesen Menschen jedoch die für eine Rente notwendigen Jahre der Zugehörigkeit zum deutschen Rentenversicherungssystem.

Die früheren Erwerbsjahre in den Herkunftsländern sind für den Rentenbezug ohne Einfluß, da entweder keine Sozialversicherungsabkommen mit den Ländern in der ehemaligen Sowjetunion bestehen oder tatsächliche dortige Ausgleichszahlungen in die deutsche Rentenversicherung nicht zu erwarten sind. Die Mehrheit der Zuwanderer:innen aus dieser Altersgruppe konnte daher keine nennenswerten Ansprüche auf Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung erwerben. Auch diejenigen, die eine Integration in den Arbeitsmarkt erreicht haben, erzielen kein ausreichendes Versorgungsniveau, um ohne Grundsicherung im Alter auszukommen. Während nur rd. 2,4 % der deutschen Rentner:innen auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sind, liegt die Quote bei den jüdischen Zuwanderer:innen mit über 30% um ein Vielfaches höher.

Trotz teilweise gleicher regionaler Herkunft und beruflicher Tätigkeit bestehen gravierende Unterschiede zur Gruppe der Spätaussiedler. Diese können Renten nach dem Fremdrentengesetz erhalten, in deren Berechnung auch Erwerbszeiten einbezogen werden, die im Herkunftsland erzielt wurden. Die jüdischen Zuwanderer sind diesen Ansprüchen nach dem Fremdrentengesetz ausgeschlossen, obwohl auch ihre Aufnahme in der Verantwortung vor der deutschen Geschichte begründet liegt.

Zur Verbesserung der Altersvorsorge der jüdischen Kontingentflüchtlinge werden im vorgenannten Antrag folgende Maßnahmen gefordert.

- 1. Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD enthaltene Zusage "Für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess wollen wir einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen. Entsprechendes wollen wir auch für die Gruppe der Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge prüfen." umzusetzen;*
- 2. Sozialversicherungsabkommen mit den betroffenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion abzuschließen, mit denen ein rückwirkender Ausgleich über Alterssicherungsleistungen erzielt wird*
- 3. Jüdische Kontingentflüchtlinge rentenrechtlich mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern gleichzustellen und eine entsprechende Änderung des Fremdrentengesetzes vorzunehmen oder*
- 4. andere Varianten, die der Bundesregierung geeignet erscheinen.*

Zu 1.

Seit dem 21.02.19 fanden mehrere Gespräche zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Härtefallregelung zwischen dem Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales Herrn Dr. Schmachtenberg und den Präsidenten des Zentralrats der Juden, Herrn Dr. Schuster und dem Präsidenten der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden und Deutschland, Herrn Lehrer statt. Der Zentralrat und die ZWST haben im Verlauf der Gespräche über externe, eigene und Datenbestände ihrer Mitgliedsorganisationen Bedarfswahlen ermittelt. Da das Merkmal Religionszugehörigkeit in der Sozialversicherung nicht erfasst wird, mussten Daten durch Stichproben hochgerechnet und validiert werden. Hierzu wurden Daten von jüdischen Gemeinden erfragt und eine stichprobenhafte Erhebung mit eintausend Befragten jüdischen Zuwander:innen durch den Zentralrat und die ZWST durchgeführt. Die Auswertung der Fragebögen hat Erkenntnisse zur sozialen Situation der jüdischen Kontingentflüchtlinge erbracht, die dem BMAS übermittelt wurden. So gaben beispielsweise 687 Befragte an, einen akademischen Abschluss im Herkunftsland erworben zu haben, dieser wurde aber nur bei 151 Personen in Deutschland anerkannt. 323 Zugewanderte konnten einen Rentenanspruch in Deutschland begründen, die mittlere Höhe 151€ reicht jedoch nicht aus, um ohne ergänzende Sozialleistungen den Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Aus Sicht der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland ist eine Härtefallregelung eine geeignete Maßnahme, um im Zusammenhang mit der Altersabsicherung wahrgenommene Härten und enttäuschte Erwartungen infolge der Übersiedlung nach Deutschland auszugleichen. In den Gesprächen zwischen BMAS, Zentralrat und ZWST wurden hierbei die parallel zur Lösung von Sondertatbestände des DDR-Rentenrechts stattfindenden Verhandlungen als Blaupause für eine Regelung der von uns vertretenen Gruppe betrachtet.

Eine Lösung, die den Passus des Koalitionsvertrags "*Entsprechendes wollen wir auch für die Gruppe der Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge prüfen*" zeitnah umsetzt und einen separaten Fonds für Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler:innen beinhaltet, findet unsere Unterstützung, vorausgesetzt, die Anerkennungsleistung respektiert in ihrer Höhe die Lebensleistung der Begünstigten; sie sollte daher 10.000€ nicht unterschreiten. Bei einer antizipierten Rentenbezugsdauer von 20 Jahren entspräche dies einem monatlichen Ausgleich von rd. 41,66€ und würde der Differenz zwischen durchschnittlichem Grundsicherungsbezug und Rentenanspruch bei 25 Rentenpunkten analog zur Fremdrete entsprechen.

Zu 2.

Die Hauptherkunftsländer der jüdischen Kontingentflüchtlinge sind die Ukraine und die Russische Föderation. In der laufenden Legislaturperiode wurde ein Vertragsgesetz zu einem deutsch-ukrainischen Abkommen auf deutscher Seite am 17. Januar 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das ukrainische Parlament, das dem Abkommen ebenfalls zustimmen muss, hat bis heute noch keinen entsprechenden Beschluss gefasst. Trotz intensiver Bemühungen der Bundesregierung ist ein Sozialversicherungsabkommen mit der Russischen Föderation in naher Zukunft nicht zu erwarten. Nach den von der ZWST erhobenen Stichproben beträgt der mittlere Rentenanspruch der Kontingentflüchtlinge in ihren Herkunftsländern rd. 200€. Selbst bei einer erfolgreichen Umsetzung von Sozialversicherungsabkommen mit den Herkunftsländern ermöglichen die dort erworbenen Ansprüche keine Unabhängigkeit von in Deutschland bezogenen Sozialleistungen. Eine Einbeziehung in die neu geschaffene Grundrente ist ohne Sozialversicherungsabkommen ebenfalls nicht möglich.

Zu 3.

Nach aktueller Rechtslage sind jüdische Zuwanderer:innen von Leistungen nach dem Fremdrentengesetz ausgeschlossen, obwohl auch ihre Aufnahme in der Verantwortung vor der deutschen Geschichte begründet liegt. Trotz Parallelen gibt es gravierende rechtliche Unterschiede zwischen Spätaussiedler:innen und jüdischen Kontingentflüchtlingen. Spätaussiedler gelten als Deutsche im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes. Sie erhalten Leistungen nach dem Fremdrentengesetz. Das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz war von Beginn an als Übergangsregelung und Entschädigungsgesetz gedacht. Berechtigte werden so behandelt, als hätten sie ihr Versicherungsleben nicht im Herkunftsland, sondern in Deutschland verbracht. Aussiedler mit Zuwanderungsdatum nach dem 06.05.1996 erhalten nur noch maximal 25 Rentenpunkte nach dem Fremdrentengesetz und sind damit vielfach auf eine Aufstockung durch die Grundsicherung im Alter angewiesen. Eine Gleichsetzung der jüdischen Zuwanderer würde die Mehrheit der jüdischen Zuwanderer:innen, die erst nach dem Stichtag weiterhin in der Grundsicherung belassen, und auch für einen Großteil der vorher eingereisten Zuwanderer keine spürbare finanzielle Verbesserung bewirken.

Wir nehmen wenig politische Unterstützung wahr, angesichts der Schaffung des neuen sozialen Entschädigungsrechts als Sozialgesetzbuch XIV eine zusätzliche Zielgruppe in eine auslaufende gesetzliche Regelung aufzunehmen. Das abzulösende Entschädigungsrecht beruht auf dem Bundesversorgungsgesetz aus dem Jahr 1950, welches für Kriegsgeschädigte, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen geschaffen wurde. Das SGB XIV orientiert sich an den Bedürfnissen der Opfer von Gewalttaten und Terrorismus und löst das Bundesversorgungsgesetz sowie das Opferentschädigungsgesetz ab. Keiner der durch das neue Entschädigungsrecht auszugleichenden Tatbestände trifft auf die jüdischen Kontingentflüchtlinge zu.

Zu 4.

Seit dem 21.02.19 fanden sechs Gespräche mit dem zuständigen Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Herrn Dr. Schmachtenberg mit dem Präsidenten der des Zentralrats der Juden, Herrn Dr. Schuster und dem Präsidenten der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Herrn Lehrer statt, in denen die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Härtefallregelung erörtert wurden; das letzte Gespräch fand am 03.03.2021 statt. Es liegen uns keine Informationen zu weiteren, auf die Lösung der geschilderten Problematik ausgerichteten Aktivitäten der Bundesregierung vor.